

Gesetzliche Arbeitszeiten

Vorrangig für das Fahrpersonal im ÖPNV und Gelegenheitsverkehr



Vorwort zum Arbeitszeitgesetz-ArbZG

- Was die Verkehrsunternehmer und das Fahrpersonal zum digitalen Fahrtenschreiber, zu den Lenk- und Ruhezeiten bei Straßenverkehrstätigkeiten wissen sollten, ist in verschiedenen internationalen Verordnungen und nationalen Gesetzen und Verordnungen geregelt.
- Andere Aspekte der Arbeitszeit, auch im Straßenverkehr, werden von den EG Sozialvorschriften nicht erfasst.
- Hier gilt für die in Abhängigkeit beschäftigten Personen, das nationale Arbeitszeitgesetz vom 01.07.1994.

Arbeitszeiten

Kontrollpraxis durch die zuständigen Behörden

Die Kontrollpraxis der Aufsichts- und Überwachungsbehörden zeigt, dass Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes ständig zunehmen und somit den Gesundheitsschutz der in Abhängigkeit beschäftigten Arbeitnehmer, auch beim Fahrpersonal, gefährden.

Zwecksetzung und Schutzziele des Arbeitszeitgesetzes

- Der Arbeitgeber ist für den Arbeitszeitschutz und Gesundheitsschutz der Beschäftigten im Betrieb verantwortlich und muss die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Beschäftigten zu schützen.
- Im Sinne der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit legt das Arbeitszeitgesetz deshalb die Grenzen für die Länge der Arbeitszeit pro Tag und Woche fest.
- Die werktägliche Arbeitszeit soll im Regelfall 8 Stunden betragen, Ausdehnungen auf 10 Stunden sind möglich, wenn innerhalb eines vom Gesetz zu bestimmenden Zeitraums ein Ausgleich erfolgt, damit der Wochendurchschnitt von 48 Stunden nicht überschritten wird.

Zweck des Arbeitszeitgesetzes

§ 1 ArbZG

Zweck des Arbeitszeitgesetzes ist es, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung zu gewährleisten und die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten zu verbessern.

Somit wird das Gesetz i.V. mit der RiLi 2003/88/EG einer ausdrücklichen Zweckbestimmung (Gesundheitsschutz) vorangestellt.

Begriffsbestimmungen (§ 2 ArbZG)

- In § 2 ArbZG werden die Begriffe der Arbeitszeit näher bestimmt. Arbeitszeit im Sinne des Gesetzes ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit, ohne die Ruhepausen und Ruhezeiten.
- Alle zeitlich messbaren Tätigkeiten, die der Arbeitnehmer aufgrund von Leistungsanforderungen des Arbeitgebers verrichtet, gehören demnach zur Arbeitszeit.

Arbeitszeiten bei verschiedenen Arbeitgebern (§ 2 Abs. 1 ArbZG)

- Alle Arbeitszeiten, auch bei verschiedenen Arbeitgebern, müssen aufgezeichnet und zusammengerechnet werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer nicht durch Überschreitung der Höchstarbeitszeiten (z.B. durch Übermüdung) gefährdet werden.
- Mehrere Arbeitgeber eines Arbeitnehmers haften grundsätzlich gemeinschaftlich für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes. Zunächst aber derjenige der den Arbeitnehmer beschäftigt.

Arbeitszeiten der Arbeitnehmer im „zweiten“ Arbeitsverhältnis

Berechnungsbeispiel der Arbeitszeiten im „zweiten“ Arbeitsverhältnis:

Der Fahrer „Norbert“ ist beim **Arbeitgeber A** als Stapelfahrer von Montag bis Freitag 8 Stunden beschäftigt.

Beim **Arbeitgeber B** ist „Norbert“ als „Aushilfe“ drei Mal in der Woche (außer Samstags) als Fahrer beschäftigt.

Der Arbeitgeber B darf den Fahrer „Norbert“ an diesen drei Tagen nur noch maximal 2 Stunden einsetzen, damit die Höchstgrenze der täglichen Arbeitszeit von maximal 10 Stunden eingehalten wird.

Arbeitszeiten der Arbeitnehmer (§ 3 ArbZG)

- Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten.
- Die Arbeitszeit kann täglich **auf bis zu 10 Stunden** verlängert werden, aber nur dann, wenn die „Überzeiten“ ausgeglichen werden, so dass im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.
- Unter Ausnutzung der maximalen täglichen Lenkzeit von 10 Std. kommt es zu einem Konflikt mit dem Arbeitszeitgesetz, wenn vor und/oder nach der täglichen Lenkzeit andere Arbeiten durchgeführt werden.

Arbeitszeiten

auf die Kalendermonate/Ausgleichzeiträume

Ausgleich der verlängerten Arbeitszeiten:

- Für den Ausgleich der Verlängerung der Arbeitszeit durch eine entsprechende Verkürzung **stellt § 3 Satz 2** zwei Ausgleichszeiträume zur Wahl; **6 Kalendermonate oder 24 Wochen**.
- Bei Arbeitnehmern die im Straßentransport i.S. **des § 21a ArbZG** beschäftigt werden, bestehen die zwei Ausgleichszeiträume aus **4 Kalendermonaten oder 16 Wochen**.
- Kürzere Ausgleichszeiträume sind jederzeit möglich.
- Durch Tarifvertrag ist die Schaffung anderer Ausgleichszeiträume möglich.

Arbeitszeiten auf die Kalendermonate/Ausgleichzeiträume

- Sofern die maximalen Arbeitszeiten von 60 Std. in der Woche in Anspruch genommen werden, sind Ausgleichszeiten erforderlich.
- Gesetzliche Wochenfeiertage, gesetzliche Urlaubstage, Tage sonstiger Arbeitsbefreiung, Krankheitstage, sind mit der Regelarbeitszeit von acht Stunden zu berücksichtigen und können also die an anderen Tagen über acht Stunden geleistete Mehrarbeit nicht ausgleichen.

Arbeitszeiten auf die Kalendermonate/Ausgleichzeiträume

Vom Grundsatz des 8-Stunden-Tages kann jedoch in eingeschränktem Maße abgewichen werden. Bis zu zehn Arbeitsstunden pro Werktag sind zulässig, solange diese Mehrarbeit über einen Zeitraum von **sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen** ausgeglichen wird. Leistet ein Arbeitnehmer beispielsweise über **drei Monate** zehn Stunden Arbeit täglich, darf er in den übrigen **drei Monaten** maximal sechs Stunden arbeiten.

Durch die Betrachtung des gesamten Ausgleichszeitraums, wurde somit die Wochenhöchstgrenze von 48 Stunden pro Woche eingehalten.

Ruhepausen (§ 4 ArbZG)

- Auch die Ruhepausen der Arbeitnehmer sind durch das Arbeitszeitgesetz geregelt. Ruhepausen müssen im Voraus feststehen in denen der Arbeitnehmer weder Arbeit zu leisten noch sich dafür bereit zu halten braucht, sondern freie Verfügung darüber hat, wo und wie er die Pausenzeit verbringt.
- Nach Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes muss zu Beginn der täglichen Arbeitszeit zumindest ein bestimmter zeitlicher Rahmen feststehen, innerhalb dessen der Arbeitnehmer - ggf. in Absprache mit anderen Arbeitnehmern - seine Ruhepause in Anspruch nehmen kann.

Ruhepausen (§ 4 ArbZG)

Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

- 30 Minuten = > mehr als 6 Stunden Arbeitszeit
- 45 Minuten = > mehr als 9 Stunden Arbeitszeit

Hinweis:

Die Ruhepausen können in Zeitabschnitten von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Ruhepausen (§ 4 ArbZG)

- Soweit bei gemischter Tätigkeit zwischen Lenkzeit und sonstigen Arbeiten, Lenkzeiten von 4 Stunden und Arbeitszeiten von 2 ½ Stunden anfallen, sind die erforderlichen Pausen nach dem Arbeitszeitgesetz zu beachten.
- Eine Fahrtunterbrechung von 45 Minuten nach Art. 7 VO (EG) Nr. 561/2006 wäre möglich, ist aber nicht zwingend, weil die Lenkzeit von 4 ½ Std. noch nicht erreicht wurde. Wäre dies der Fall, so ist gleichzeitig die gesetzliche „Pausenzeit“ erfüllt.
- Sowohl die Pausen als auch die Fahrtunterbrechungen müssen frei von jeglicher Arbeit sein.

Fahrtunterbrechung/Ruhepause

Beispiel einer Tagestour; KOM ist bereits vorgeladen:

Abfahrtskontrolle	08:45 bis 09:00 Uhr
Fahrtzeit bis zum ersten Halt:	09:00 bis 11:15 Uhr
Fahrtunterbrechung:	11:15 bis 12:45 Uhr
Weiterfahrt:	12:45 bis 14:45 Uhr
Fahrtunterbrechung:	14:45 bis 16:45 Uhr
Weiterfahrt:	16:45 bis 19:45 Uhr
Ruhezeit:	19:45 bis 22:45 Uhr
Rückfahrt zur Betriebsstätte:	22:45 bis 00:45 Uhr

Erläuterung der Tagestour

- Bei diesem Beispiel findet das Arbeitszeitgesetz grundsätzlich keine Anwendung, sondern es sind die Vorschriften der VO (EG) Nr. 561/2006 zu beachten. Eine Pause nach § 4 ArbZG ist somit nicht erforderlich.
- Aber, die Tagestour kann so nicht durchgeführt werden, weil die betriebliche Anwesenheitszeit des Fahrers um 00:45 Uhr des Folgetages endet und somit die fehlende Ruhezeit von mindestens 9 Stunden im 24-Stundenzeitraum nicht erbracht wird bzw. nicht erbracht werden kann.

Ruhezeiten (§ 5 ArbZG)

In Verkehrsbetrieben kann die tägliche Ruhezeit (Freizeit) bis zu einer Stunde verkürzt werden, wenn jede Verkürzung der Ruhezeit innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf mindestens 12 Stunden (11+1) ausgeglichen wird.

- **Die gesetzlichen Ruhezeiten von Berufskraftfahrern werden in den EG Sozialvorschriften und in der Fahrpersonalverordnung geregelt.**
- Arbeitnehmer, auch Fahrer von Kleintransportern bis 2,8 t zHM, oder „Kleinbussen“ (1+8) müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit (Freizeit) von mindestens 11 zusammenhängenden Stunden nach § 5 ArbZG haben.

Ruhezeiten; Organisationspflicht

- Wie bei den Höchstarbeits- und Pausenzeiten gilt auch für die Ruhezeiten, dass der Arbeitgeber diese Einhaltung kraft seiner Organisationspflicht, sicherzustellen hat.
- Er muss also gewährleisten, dass die Ruhezeiten tatsächlich in Anspruch genommen werden.

(siehe hierzu auch Art. 10 VO (EU) Nr. 561/2006 und § 20a FPersV)

Arbeitsbereitschaft

- Arbeitsbereitschaft ist die Zeit „wacher Achtsamkeit im Zustand der Entspannung“, in der der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz anwesend sein und sich bereithalten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit sofort aufzunehmen.
Erläuterungen hierzu:
- Arbeitsbereitschaft ist z.B. dann gegeben, wenn der Fahrer die Betankung des Fahrzeugs oder die Kofferverladung beobachten muss.
- Arbeitsbereitschaft zählt zur Arbeitszeit. Abweichende Regelungen sind durch Tarifvertrag möglich, wenn regelmäßig und in erheblichen Umfang Arbeitsbereitschaft anfällt.

Arbeitsbereitschaft

Frage eines Fahrers:

Ich arbeite in einem Silounternehmen. Wie ist das, wenn ich bei einer Abladestelle die Schläuche anschlieÙe, den Schieber öffne und dann meine Karte auf „Bereitschaft“ stelle? Gilt die Bereitschaft von 45 Minuten als gesetzliche Fahrtunterbrechung, wenn ich zuvor **1 Stunde Lenkzeit** hatte? Dürfte ich danach **nochmals 3,5 Stunden** lenken und danach 45 Minuten Pause machen?

Diese Tätigkeiten und die anschließenden Beobachtungen am Silofahrzeug sind Arbeitsbereitschaftszeiten -aber keine Bereitschaftszeit- die zu den Arbeitszeiten zählen. Wenn die Lenkzeit von 4 ½ Std. erreicht ist, muss eine Fahrtunterbrechung von 45 Minuten eingelegt werden.

Wegezeiten zum Betrieb

- Soweit nicht anderweitiges ausdrücklich vereinbart, sind die Zeiten für die An- und Abfahrt des Arbeitnehmers von seiner Wohnung zum Betrieb des Arbeitgebers grundsätzlich nicht als Arbeitsleistung des Arbeitnehmers zu betrachten.
- Diese Zeiten sind vielmehr seiner privaten Lebensführung zuzuordnen und zählen daher weder arbeitszeitschutzrechtlich noch lohnrechtlich zur Arbeitszeit.
- Bei den Wegezeiten spielt es keine Rolle, welches Verkehrsmittel der Arbeitnehmer hierfür nutzt.

Dienstliche Wegezeiten

Dienstliche Wegezeiten sind hingegen alle Zeiten, die für Wege innerhalb der Arbeitszeit unternommen werden.

Hierbei spielt es keine Rolle, ob sich diese Wege innerhalb oder außerhalb des Betriebsgeländes befinden, solange die Arbeitszeiten aus betrieblichem Anlass unternommen werden.

Außergewöhnliche Fälle (§ 14 ArbZG)

Der § 14 sieht für gesetzlich definierte außergewöhnliche Fälle, Ausnahmen von den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vor, die der Arbeitgeber ohne Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde, in Anspruch nehmen kann. Die Abweichung von Arbeits- und Ruhezeiten, Pausen, Sonn- und Feiertagsruhe (§§ 3,4,5,7,9bis11 ArbZG) ist abschließend.

Notfälle bzw. außergewöhnliche Fälle sind Situationen, die weder unvorhersehbar noch regelmäßig auftreten. Z. B. plötzlich eintretende unabwendbare Naturereignisse (Erdbeben, Sturm), Brand, (...)
Außergewöhnlicher nicht regelmäßiger Fall:
Unvorhersehbare Gefahr, dass z.B. Rohstoffe/Lebensmittel verderben.

Sinngemäß können diese „Notfallregelungen“ mit Artikel 12 der VO (EG) Nr. 561/2006 gleichgestellt werden.

Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen (§ 16 Abs. 2 ArbZG)

- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit (**8 Stunden**) hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und ein Verzeichnis der Arbeitnehmer zu führen.
- Die Form der Aufzeichnung ist nicht zwingend vorgeschrieben und kann betrieblich geregelt werden. Als Aufzeichnungsnachweis können elektronische Zeiterfassungen, oder individuelle Handaufzeichnungen in Papierform sein. Ebenso dienen Stechkarten als Aufzeichnungsnachweis.
- Die Nachweise sind mindestens **zwei Jahre** für die zuständige Aufsichts- und/oder Überwachungsbehörde aufzubewahren.

Spezialregelung für LKW (BUS) Fahrer § 21a Arbeitszeitgesetz

**Für im Straßentransport beschäftigte
Arbeitnehmer als Fahrer, gilt die spezielle
vorrangige Rechtsgrundlage des
§ 21a des Arbeitszeitgesetzes.**

Beschäftigung im Straßentransport

- Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern als Fahrer oder Beifahrer die Straßenverkehrstätigkeiten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder dem AETR ausüben, gelten die Vorschriften des § 21a des Arbeitszeitgesetzes-ArbZG, soweit nicht abweichende Regelungen zulässig sind.
- Abweichende Regelungen ergeben sich aus dem § 21a ArbZG. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die 8-Stunden Durchschnittsgrenze des § 21a Absatz 4 ArbZG nicht überschritten wird.

Begriffsbestimmungen beim Fahrpersonal nach Artikel 3 der RiLi 2002/15/EG

„Arbeitszeit“ beim Fahrpersonal ist:

Die Zeitspanne zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsende, während der Beschäftigte an seinem Arbeitsplatz ist. Zur Arbeitszeit gehören Lenkzeit, sonstige Tätigkeiten, Be- und Entladen, Wartezeiten (sofern sie keine Bereitschaftszeiten sind). Reine Bereitschaftszeiten zählen im gewerblichen Güterverkehr gemäß einer Sonderregelung für Fahrer von KFZ mehr als 3,5t zHM nicht zur Arbeitszeit (§ 21a ArbZG).

Für Fahrer von Fahrzeugen die nicht der VO (EG) Nr. 561/2006 oder dem AETR unterliegen gelten die allgemeinen Bestimmungen des ArbZG und grundsätzlich die Bestimmungen des Fahrpersonalgesetzes.

Beschäftigung im Straßentransport

Tourenplanung

- In der Tourenplanung bedeutet diese „Fahrer-Arbeitszeit-Vorschrift“, dass zum Einen die Lenkzeiten (sofern keine Ausnahmen vorliegen), und zum Anderen die Vorschriften des nationalen Arbeitszeitgesetzes beachtet werden, um somit überlange Arbeitszeiten z.B. durch andere Arbeiten zu verhindern, damit die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Fahrer-/innen gewährleistet ist.
- Im Kern bilden somit die tatsächlichen Lenkzeiten und die Arbeitszeiten, also die betrieblich veranlassten Tätigkeiten des Arbeitnehmers, zusammen eine Einheit.

Beschäftigung im Straßentransport

- Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 60 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von **vier** Kalendermonaten oder **16** Wochen im Durchschnitt 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.
- Soweit die VO (EG) Nr. 561/2006 oder das AETR Anwendung finden, geltenden die darin enthaltenen Regelungen wie z.B. die Ruhezeiten, unmittelbar und zwingend.

Beschäftigung im Straßentransport

Abweichende Regelungen von der wöchentlichen Höchstarbeitszeit:

Nach § 21a Abs.6 Ziffer 2 ArbZG können von der wöchentlichen Höchstarbeitszeit in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichende Regelungen getroffen werden; allerdings nur, wenn objektive technische oder arbeitszeitorganisatorische Gründe vorliegen.

Dabei darf die Arbeitszeit 48 Std. wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten nicht überschreiten.

Beschäftigung im Straßentransport Übernahme von Fahrzeugen

Die von einem Fahrer verbrachte Zeit, um mit einem nicht in den Geltungsbereich der EG-Vorschriften fallenden Fahrzeug (z.B. PKW oder Shuttle Bus) zu einem in den Geltungsbereich der EG-Verordnung fallenden Fahrzeug, das sich **nicht** am Wohnsitz des Fahrers **oder** der Betriebsstätte des Arbeitgebers, dem der Fahrer normalerweise zugeordnet ist, befindet, anzureisen oder von diesem zurückzureisen, ist als andere Arbeiten anzusehen.

Bei weiter Auslegung der Vorschrift (§ 21a Abs. 3 Ziffer 2) könnte man die Anfahrtszeiten des Fahrpersonals, das sich zum Beispiel in einem Shuttle Bus (max. 8 Pers.) oder in einem PKW oder im Omnibus zur Übernahme des Fahrzeugs oder der Fahrzeuge befindet, als Bereitschaftszeit definieren.

Beschäftigung im Straßentransport

Bereitschaftszeiten-01

Voraussetzungen für die Bereitschaftszeiten:

1. Zeit des Bereithaltens am Arbeitsplatz, um Arbeit aufzunehmen
2. Zeit des Bereithaltens - nicht am Arbeitsplatz -, um Arbeit auf Anweisung aufzunehmen
3. Zeit, die als Beifahrer bzw. in der Schlafkabine während der Fahrt verbracht wird

Bedingungen:

Zu 1. und 2.: Zeitraum und Dauer ist im Voraus bekannt, diese Zeiten sind aber keine Ruhepausen;

zu 1. bis 3.: diese Zeiten sind keine Ruhezeiten.

Beschäftigung im Straßentransport

Bereitschaftszeiten-02

- Der Fahrer muss sich bereithalten, um seine Tätigkeit aufzunehmen, wobei ihm **der Zeitraum** z.B. die Wartezeit und dessen voraussichtliche Dauer **im Voraus**, spätestens unmittelbar vor Beginn des betreffenden Zeitraums, bekannt ist.
- **Beispiele:**
- Wartezeiten an der Grenze
- Wartezeiten infolge von Fahrverboten
- Wartezeiten auf das Be- und Entladen
- Die Zeit als Beifahrer
- Fahrzeugbegleitung im Zug oder auf der Fähre (Art. 9 der 561/2006), soweit nicht Ruhezeiten vorliegen

Beschäftigung im Straßentransport

Bereitschaftszeiten-03

- Bereitschaftszeiten sind somit Zeiten ohne Arbeitsleistung, in denen das Fahrpersonal nicht verpflichtet ist, an seinem Arbeitsplatz zu bleiben. Es muss sich aber an einer bestimmten Stelle (Fahrzeug, Betriebs-stätte, Be- oder Entladeort etc.) zur Verfügung halten, um im Bedarfsfall die Arbeit (z.B. Fahrtätigkeit) selbständig, ggf. auch auf Anordnung/Anweisung, aufzunehmen.

Das Nachrücken in einer Warteschlange gilt grundsätzlich als Arbeitszeit.

Beschäftigung im Straßentransport

Bereitschaftszeiten-04

Beispiel einer Fahrtunterbrechung:

Lenkzeit: 07:00 Uhr bis 09:30 Uhr = 2 1/2 Stunden

Fahrtunterbrechung 09:30 Uhr bis 09:55 Uhr = 25 Minuten

Lenkzeit 09:55 Uhr bis 11:55 Uhr = 2 Stunden

Bereitschaftszeit 11:55 Uhr bis 13:10 Uhr = 1 ¼ Stunden

Beladezeit 13:10 Uhr bis 14:00 Uhr = 50 Minuten

Ruhezeit 14:00 Uhr bis 01:00 Uhr = 11 Stunden

Wäre diese Einsatzplanung machbar?

Beschäftigung im Straßentransport

Bereitschaftszeiten-04

Fazit zu den Bereitschaftszeiten (Keine Arbeitszeiten):

- Die Bereitschaftszeit ist zwar keine Arbeitszeit im Sinne von § 3 i.V. mit § 21a Absatz 3 Arbeitszeitgesetz, erfüllt aber nicht den Erholungszweck einer Fahrtunterbrechung nach Artikel 7, i.V. mit Artikel 4 Buchstabe d VO (EG) Nr. 561/2006.
- Grundsätzlich werden sie jedoch in Einzelfällen wie eine Fahrtunterbrechung bewertet?!
- Die Bewertung der Bereitschaftszeiten hat stets am konkreten Einzelfall zu erfolgen und kann aus der fahrpersonalrechtlichen und arbeitszeitrechtlichen Betrachtung zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Beschäftigung im Straßentransport

Welche Fahrer sind von der Regelung des § 21a ArbZG nicht betroffen?

Die Regelungen des § 21a ArbZG finden keine Anwendung auf Fahrzeuge oder Beförderungen, die in Art. 3 der VO (EG) Nr. 561/2006 oder in § 1 und § 18 Abs. 1 der Fahrpersonalverordnung in genannt sind.

Hinweis:

Für Fahrer dieser Fahrzeuge gelten unter anderem auch § 3ff des ArbZG.

Beschäftigung im Straßentransport

Dokumentationspflicht:

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitszeiten von Beginn an aufzuzeichnen.

Als Aufzeichnung können u.a. die Schaublätter, Daten aus dem digitalen Kontrollgerät oder Stechkarten dienen.

Die Aufzeichnungen sind 2 Jahre aufzubewahren.

Dem Arbeitnehmer ist auf Verlangen eine Kopie der Aufzeichnungen auszuhändigen. Diese Dokumentationspflicht geht weiter als die in Paragraph 16 Abs. 2 ArbZG bestehende Aufzeichnungspflicht des Arbeitgebers.

Man beachte auch die Vorgaben des Mindestlohngesetzes

Sanktionen wegen Verstöße gegen das ArbZG

Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 22, 23 ArbZG)

- **Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten) (§ 22 ArbZG)**

Eine Ordnungswidrigkeit (z.B. zu lange Arbeitszeiten) kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

Der fehlende Aushang über die Arbeitszeitregelung kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

- **Strafvorschriften (Straftat) (§ 23 ArbZG)**

Handlungen, die eine Ordnungswidrigkeit darstellen, sind bei vorsätzlichem Begehen oder beharrlichem Wiederholen ein Straftatbestand und können mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden.

Quellen:

Kommentar „Arbeitszeit und Sozialvorschriften“;

Froschhäuser/Rommelfanger/Höfer

Arbeitszeitgesetz; Basiskommentar mit Nebengesetzen Buschmann /Ulber

Fahrpersonalrecht; Basiskommentar Hamm/Ball/Fütterer

Leitfaden für die Praxis Dittmann/Eiden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit